

V E R E I N
zur Förderung der Aktivitäten der Jugendarbeit des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Marienberg

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der evangelischen Jugend des Kirchenbezirkes Marienberg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Borstendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der ev. Jugendarbeit, Jungschar- und Familienarbeit sowie Hauskreisarbeit im Kirchenbezirk Marienberg. Die Aufgaben und die Verantwortung der Dienststelle der ev. Jugend im Kirchenbezirk Marienberg bleiben davon unberührt. Die Dienststelle kann den Verein um Übernahme von Aufgaben bitten.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:

- Erschließung finanzieller Quellen und ideeller Hilfen zur Förderung der ev. Jugendarbeit des Kirchenbezirkes Marienberg in materieller, finanzieller und organisatorischer Form
- Förderung und Finanzierung von Instandsetzungs- und Baumaßnahmen
- Veranstaltung von Konzerten
- Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen
- Unterhaltung eines vereinseigenen Fahrzeuges / Kleinbusses
- Anstellung von Mitarbeitern und FSJlern

(3) Der Verein ist in Zielsetzung und Tätigkeit der ev. Jugend im Kirchenbezirk Marienberg verbunden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenbezirk Marienberg oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Zwecke der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft durch Minderjährige ist die Zustimmung beider Elternteile erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, die vom Vorstand festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31.3. für das laufende Jahr zu zahlen. Mitglieder, die neu in den Verein eintreten, sollten den Mitgliedsbeitrag bis 2 Monate nach Eintritt entrichten.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Hausordnung sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 gewählten Mitgliedern des Vereins.

(2) Der Vorstand des Vereins kann bis zu 2 weitere Mitglieder des Vereins berufen.

(3) Die evangelische Jugend des Kirchenbezirks Marienberg schlägt einen hauptamtlichen Mitarbeiter für den Vorstand des Vereins vor. Der Vorstand trifft darüber die Entscheidung.

(4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 2.500,-- € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

(5) Zahlungsanweisungen müssen von einem Vorstandsmitglied sachlich richtig gezeichnet werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Anstellung von Mitarbeitern
- d) Berufung von bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
- e) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- g) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
- h) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand bis zur Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn Beschlüsse auf elektronischem Weg zu Stande kommen. Die Beschlussfassung per E-Mail ist ausdrücklich erlaubt.

(4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, Aussprache darüber und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Anträge an den Vorstand können mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gestellt werden
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss bei Personalentscheidungen schriftlich durchgeführt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher

Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt nach 30 Minuten Pause eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinen kann. Bei gleicher Stimmzahl findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Kirchenbezirk Marienberg oder dessen Rechtsnachfolger bzw. an einen dem Vereinszweck ähnlich gearteten Verein.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

10.01.2014